Paul Gragl: Menschenrechte und Krieg: Rechtsphilosophische Betrachtungen mit Kant

Menschenrechte und deren Schutz verdienen stets unsere Aufmerksamkeit, jedoch umso mehr während bewaffneter Konflikte, wenn dieser Schutz und deren Durchsetzbarkeit massiv reduziert werden. In diesem Beitrag möchte ich jedoch nicht die positiv-rechtlichen Ausformungen des Menschenrechtsschutzes im Krieg darstellen, sondern deren rechtsphilosophische Grundlagen diskutieren. Dafür fiel die Wahl auf Immanuel Kant, da er nicht nur eine wegweisende Philosophie des Friedens entwickelt hat, sondern sowohl darin als natürlich auch in seiner Moralphilosophie stets den Menschen als ein mit Würde und Autonomie ausgestattetes Vernunftwesen in den Mittelpunkt stellt. Diese Gedanken, so möchte ich zeigen, eignen sich hervorragend für eine Philosophie der Menschenrechte im Krieg.

Stephan Kirste: Die Verrechtlichung der Welt bei Kant. Politischer Raum und politische Zeit nach der Idee des Ewigen Friedens

Kant zeigt, dass ein auf vernünftige Prinzipien gegründetes Recht den natürlichen Raum und die natürliche Zeit in politische Räume und Zeiten verwandelt. Zufälligkeiten des Ortes und der erstmaligen Ergreifung von Dingen und Ländern werden durch ihren Bezug auf die Rechtsidee in einen vernünftigen weltbürgerlichen Zustand überführt. Die Rechtsidee denaturiert nicht nur Gewaltbeziehungen, sondern transformiert sie in vernünftige Rechtsbeziehungen. An die Stelle der Legitimation von Ordnung durch ihren natürlichen Ursprung tritt ihre Legitimation durch den vernünftigen Endzweck eines weltbürgerlichen Rechtszustandes. Hierzu mag die Natur und mögen provisorische Verhältnisse beitragen; ihre Rechtfertigung erfahren sie jedoch nur durch diesen Endzweck. Diese teleologische Orientierung von Souveränität und Recht prägt auch die Entwicklung der Europäischen Union als demokratische Rechtsgemeinschaft. Sie könnte auch „Probierstein“ der völkerrechtlichen Vermessung der Welt sein.

Michael Krennerich: Der UN-Sicherheitsrat und die Menschenrechte

Der Sicherheitsrat ist keine Menschenrechtsinstitution im engeren Sinne. Gleichwohl kann er sich aus sicherheitspolitischer Perspektive mit Menschenrechten beschäftigen. Dazu war der Sicherheitsrat, der als einzige UN-Institution rechtlich bindende Sanktionen verhängen kann, ab den 1990er Jahren in gewissem Maße bereit. Angesichts von Großmachtrivalitäten ist die Lage im Sicherheitsrat inzwischen jedoch verfahren.

Hans-Joachim Heintze: Menschenrechte und der humanitäre Zugang zu Konfliktgebieten. Das Beispiel Syrien

Menschenrechte sind in bewaffneten Konflikten besonders bedroht, wie das Beispiel Syriens zeigt. Die Staatengemeinschaft hat in dem nunmehr seit zwölf Jahren andauernden Bürgerkrieg keinen Weg gefunden, diesen Rechten Geltung zu verschaffen, obwohl die juristischen Mittel dafür zur Verfügung stehen. Stattdessen hat sich der Sicherheitsrat seit 2013 verstärkt Problemen des humanitären Völkerrechts zugewendet und dabei auch Erfolge erreicht. Zu nennen sind insbesondere das Verbot der Chemiewaffen und die Vereinbarung über den Zugang der humanitären Hilfe nach Syrien, die dort für mehr als 14 Millionen Menschen lebensnotwendig ist.

Friedrich Lohmann: Menschenrechte und gesellschaftlicher Frieden

Die Einhaltung von Menschenrechten wird gern als Weg zum Frieden angesehen, z. B. im Gedanken des gerechten Friedens, der in den letzten Jahren als friedensethisches Leitbild viel Anklang gefunden hat. Zugleich ist aber auch deutlich, dass Menschenrechte viel Konfliktpotential enthalten. In demokratisch konstituierten Gesellschaften wird das Pochen auf subjektiven Rechten mehr und mehr zum Anlass von Polarisierungen. Dementsprechend ist der vermeintliche „Egoismus“ der Menschenrechte ein Thema philosophischer und theologischer Kritik. Ihm die Forderung von „Menschenpflichten“ entgegenzusetzen, überzeugt nicht. Stattdessen plädiert der Autor dafür, menschenrechtliche Forderungen einzubetten in eine Grundhaltung der reziproken Anerkennung, die zu rational verantworteten Aushandlungsprozessen bereit ist. Diese Haltung kann und sollte durch entsprechende Menschenrechtsbildung gefördert werden.

Norbert Frieters-Reermann: Konfliktsensible Bildung. Ein Versuch Menschenrechts- und Friedenspädagogik zusammenzuführen

Friedenspädagogik und Menschenrechtspädagogik haben sich in den vergangenen Jahrzehnten zum einen als eigenständige praxisbezogene Handlungsfelder und wissenschaftliche Diskursfelder etabliert und zum anderen zunehmend angenähert und Gemeinsamkeiten und Überschneidungen erkannt. Dieser Artikel versteht sich als ein Beitrag im Rahmen des Annäherungsprozess von Friedenspädagogik und Menschenrechtspädagogik aus dem spezifischen Blickwinkel einer konflitkt- und gewaltsensiblen Bildung.

Julia Eiperle und Markus Gloe: Friedens- und Menschenrechtsbildung – same same, but different!?

Das Ringen der Vereinten Nationen um ein Menschenrecht auf Frieden stellt den Ausgangspunkt für diesen Beitrag dar. Auf dieser Grundlage wird der Frage nachgegangen, wie das Verhältnis von Friedens- und Menschenrechtsbildung zu bestimmen ist, wenn Frieden maßgeblich als Menschenrecht verstanden wird. Geht Friedensbildung dann in Menschenrechtsbildung auf? Oder bedarf es einer von der Menschenrechtsbildung unabhängigen Friedensbildung? Wie lässt sich das Verhältnis im Allgemeinen bestimmen? Je nachdem, wie das Verhältnis zwischen Menschenrechts- und Friedensbildung letztlich festgelegt wird, hat dies unterschiedliche Folgen für die pädagogische Praxis. Dies wird anhand eines Beispiels aufgezeigt.

Wiebke Buth und Julia Hagen: Opening the Black Box – Wie Menschenrechtsbildung und Friedensbildung voneinander lernen können

Menschenrechtsbildung und Friedensbildung können wertvolle Impulse voneinander aufnehmen, um einen Beitrag zur Öffnung der Black Box von Menschenrechten und Frieden zu leisten. Als Bildungsbereiche zu Querschnittsthemen beziehen sie ein weites Spektrum an Zielgruppen im formalen Bildungsbereich wie Schule, im nonformalen der politischen Bildung, aber auch in der informellen Bildung ein und können so mitwirken an einer Verwirklichung einer Kultur der Menschenrechte und des Friedens als gesamtgesellschaftliches Anliegen. In sechs Thesen u. a. zum Menschenrecht auf Frieden, zu menschenrechtssensiblen Konfliktanalysen und zum Menschenrechtsschutz in einem weiten Friedensbegriff wird aufgezeigt, welche Themen in einer Zusammenarbeit erschlossen werden können.

Barbara Rohmann: Menschenrecht auf Bildung als Mittel für Frieden und Toleranz – das Erziehungswesen im Kosovo

Bildung leistet einen Beitrag zur Wahrung des Friedens und schafft Toleranz. Die immense Wirkung, die von Bildung für ein friedvolles Zusammenleben in einer Gesellschaft ausgeht, wird häufig unterschätzt. In diesem Zusammenhang kommt es bei dem Menschenrecht auf Bildung nicht nur auf die Verfügbarkeit von und den Zugang zu Bildungseinrichtungen an, sondern auch auf den Inhalt und die Form. So können beispielsweise Curricula und Schulbücher Spannungen und Konflikte zwischen Menschen und Bevölkerungsgruppen zementieren, indem sie einseitige Beschreibungen der Geschichte an Schüler weitergeben. Anhand des Beispiels des Kosovo wird in

diesem Beitrag erörtert, inwiefern das Erziehungswesen Spannungen zwischen ethnischen Gruppen in der Bevölkerung manifestieren kann. Der Beitrag schließt mit grundsätzlichen Folgerungen für und speziellen Anforderungen bezogen auf den Kosovo an das Erziehungswesen, um ein friedvolles Zusammenleben zwischen verschiedenen kulturellen und ethnischen Gruppen zu befördern.

Jonas Wolff: Shrinking Civic Spaces as a complex challenge to human rights and peace

Der akademische Essay erörtert die Beziehung zwischen Menschenrechten und Frieden im Kontext der Kontroverse über das Phänomen der shrinking civic spaces, d.h. die globale Zunahme an Restriktionen, die die Kapazität, Autonomie und kollektive Handlungsfähigkeit zivilgesellschaftlicher Akteure einschränken. Genauer analysiert der Beitrag die jüngste Welle von Einschränkungen zivilgesellschaftlicher Handlungsspielräume aus einer politikwissenschaftlichen Perspektive auf Menschenrechte zum einen, Frieden zum anderen, und weist dabei insbesondere auf die komplexen, mitunter kontraintuitiven Beziehungen zwischen diesen Einschränkungen, Menschenrechten und Frieden hin.

Rita Schäfer: Simbabwe – Menschenrechte unter Militärstiefeln. Machtmissbrauch und Straflosigkeit aus postkolonialer Gender-Sicht

Der vorliegende Beitrag zeigt am Beispiel von Menschenrechten und Menschenrechtsverstößen in Simbabwe, wie fatal die Fortführung politisch motivierter und militanter Gewalt nach einem offiziellen Friedensschluss mit Generalamnestie für alle Kriegsverbrechen ist. Deshalb ist es aufschlussreich, das Spannungsfeld von Menschenrechtsverbrechen und Frieden in diesem nachkolonialen Staat genauer zu betrachten und dabei ein intersektionales Gender-Konzept analytisch zu nutzen. In diesem Reflexionsrahmen werden maskuliner Militarismus und binäre Geschlechterordnungen kritisch erörtert und mit race, class, Ethnizität, Alter und Religion in Verbindung gebracht.

Heike Winzenried: Das Recht auf Familie für unbegleitet geflüchtete Kinder und Jugendliche

In Kriegs- und Fluchtsituationen werden Familien häufig unfreiwillig getrennt. Unbegleitete Minderjährige sind eine besonders schutzbedürftige Gruppe unter den Geflüchteten, deren Rechte auch in Deutschland keine ausreichende Berücksichtigung

finden. Zwar hat sich ihre rechtliche Stellung insgesamt verbessert, doch gilt dies nicht für das Recht auf Familie. Änderungsbedarf beim Familiennachzug besteht sowohl in der nationalen Gesetzgebung als auch im administrativen Verfahren, damit Kinder und Jugendliche nicht entgegen ihrem Wunsch über einen langen Zeitraum oder dauerhaft von ihren Familien getrennt bleiben.